



FAQ – Herausforderungen in der Führung eines Sportvereins in Zeiten der Corona-Krise

Sportvereine und Veranstalter von Sportanlässen sind von der Ausbreitung des Coronavirus und den behördlichen Massnahmen zu dessen Eindämmung stark betroffen.

MS Sports hat deshalb in Zusammenarbeit mit Alain Friedrich und Anina Groh von der Anwaltskanzlei Lex Futura AG Fragen und Herausforderungen für Sportvereine erörtert.

Hier finden Sie Antworten der Anwaltskanzlei Lex Futura auf die dringendsten Fragen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die nachfolgenden Ausführungen allgemeiner Natur sind und nicht dazu dienen, individuelle auf den Einzelfall zugeschnittene Rechtsberatung zu ersetzen.

1 Bundesbeiträge aufgrund Corona-Krise

Erhalten Sportvereine für finanzielle Ausfälle infolge der Corona-Krise Beiträge vom Bund?

Der Bund unterstützt den Schweizer Sport mit 100 Millionen Franken zum Schutz von Sportorganisationen vor Zahlungsunfähigkeit. Es können Kredite sowie «*a-fond-perdu*»-Beiträge gesprochen werden. Die Voraussetzungen sind der neusten Verordnung des Bundes («[COVID-19-Verordnung Sport](#)»); definitive Fassung voraussichtlich ab 25. März 2020 auf www.bundesrecht.admin.ch verfügbar) zu entnehmen.

Es werden nur Finanzhilfen für jene Sportorganisationen ausgerichtet, die aufzeigen, dass sie Sofortmassnahmen ergriffen haben, um einen Liquiditätsengpass zu verhindern. Damit ist insbesondere die Kurzarbeit gemeint. Wer nicht raschestmöglich Kurzarbeit anmeldet, wird keine Bundes-Nothilfe erhalten (*zum Thema Kurzarbeit siehe Punkt 2: Vereinspersonal*).

Sofern Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden kann, empfehlen wir Ihnen sofort diese zu beantragen. Betreffend Finanzhilfe sollten sie die aktuellen Informationen auf www.baspo.admin.ch täglich zu prüfen und sobald die genauen Voraussetzungen und Prozesse veröffentlicht sind, ihre Anträge stellen. Es empfiehlt sich zudem, mit dem nationalen Verband Kontakt auf zu nehmen und gewisse Aktivitäten zu koordinieren.

2 Vereinspersonal

Was ist die rechtliche Situation betreffend das für den Verein arbeitende Personal? Kann diesbezüglich finanzielle Unterstützung geltend gemacht werden?

Für Lohnausfälle infolge der COVID-19-Verordnung 2 kann grundsätzlich Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden. Je nachdem unter welchem Vertrag (i.d.R. Arbeitsvertrag oder Auftragsverhältnis) eine Person für den Verein tätig ist, ist zu eruieren, wer der Arbeitgeber ist und entsprechend den Antrag stellen muss. Selbständige können seit der neusten Verordnung des Bundes («[COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung](#)», definitive Fassung voraussichtlich ab 25. März 2020 auf www.bundesrecht.admin.ch verfügbar), ebenfalls Anträge stellen.

Wurden für das Personal bislang keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, können grundsätzlich keine Kurzarbeitsentschädigungen geltend gemacht werden. Diesfalls empfehlen wir Ihnen die aktuelle Situation zum Anlass zu nehmen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und ihre Pflichten als Arbeitgeber in Zukunft einzuhalten.

Zusammenfassend empfehlen wir Ihnen, zu prüfen, wer alles für Ihren Verein tätig ist (z.B. Platzwart, Gärtner, Putzpersonal, Wirt, Restaurantangestellte, Trainer, entlohnte Spieler, v.a. im Profibereich) und für welche Personen man möglicherweise Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigungen hat.

3 Mitgliederbeiträge

Sind Mitgliederbeiträge trotz eingestellter Vereinsaktivitäten geschuldet?

Vereine können von ihren Mitgliedern Mitgliederbeiträge verlangen, sofern die Statuten dies vorsehen. Diese finanziellen Zuwendungen dienen grundsätzlich der allgemeinen Erfüllung des Vereinszwecks und sind daher grundsätzlich auch dann geschuldet, wenn die Vereinsaktivitäten während einer gewissen Dauer nicht durchgeführt werden können. Möglicherweise sind jedoch ihre Statuten so formuliert, dass der Mitgliederbeitrag eine konkrete Leistung des Vereins entschädigt. Diesfalls kann es möglich sein, dass der Mitgliederbeitrag aus rein rechtlicher Sicht nicht vollständig geschuldet ist. Eine abschliessende Antwort liefert erst die Durchsicht der Statuten.

Insgesamt empfehlen wir Ihnen, die Statuten zu prüfen und auch im Zweifelsfall die Mitglieder zur Zahlung des Mitgliederbeitrags aufzufordern, und zwar mit Hinweis auf die besondere Situation.

4 Beziehungen zu Sponsoren

Die meisten Vereinssponsoren erhalten als Gegenleistung für ihren Sponsoringbeitrag vom Verein Werbeflächen zur Verfügung gestellt z.B. in Form von Blachen am Spielfeldrand, Logos auf den Spielertrikots usw. **Es stellt sich nun die Frage, ob Sponsoren weiterhin zahlen müssen, wenn deren Visibilität nicht oder nur noch eingeschränkt vom Verein ermöglicht werden kann?**

Die Beziehung zwischen Verein und Sponsor ist eine obligationenrechtliche Vertragsbeziehung. Entscheidend ist, was zwischen Verein und Sponsor vereinbart wurde. **Ist - wie in den meisten Fällen üblich - eine bestimmte Gegenleistung des Vereins (z.B. in Form von Blachenwerbung o.ä.) vereinbart und kann diese nicht (oder nicht vollständig) erfüllt werden, hat der Sponsor eine verminderte Leistungspflicht betreffend seines Beitrags.** Ist keine Leistung des Vereins definiert, so ist der Sponsoringbetrag dem Verein grundsätzlich vollständig zu bezahlen. Keine Rolle spielt grundsätzlich, ob ein Beitrag schon geleistet wurde. Relevant ist nur für welche Zeitperiode der Sponsoringbeitrag galt und ob in dieser Zeitperiode die Gegenleistung des Vereins möglich ist.

Die konkrete Antwort für den jeweiligen Sponsoringbeitrag kann nur anhand der individuellen Vereinbarung gegeben werden. Sponsoringverträge können mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Liegt ein schriftlicher Vertrag vor, sollte der Inhalt des Vertrags geprüft werden. Liegt kein schriftlicher Vertrag vor und ist unklar, was genauer Leistungsgegenstand des Vereins ist, können allenfalls E-Mails, Powerpoint-Slides oder Sitzungsnotizen herangezogen werden, um zu eruieren, was mündlich vereinbart wurde.

Wir empfehlen Ihnen, zu prüfen, welche Verträge (schriftlich oder mündlich) mit Ihren Sponsoren abgeschlossen wurden. Kann der Verein die Visibilität nicht oder nicht mehr vollständig ermöglichen, eruieren Sie das Ausfallrisiko von Sponsoringbeiträgen. Überlegen Sie sich sodann, welcher Sponsor wie kontaktiert wird, mit dem Hauptziel einer einvernehmlichen Lösungsfindung. **Überlegen Sie sich z.B. ob dem Sponsoren vorübergehend anstatt Blachenwerbung eine höhere Präsenz auf der Webseite und in E-mail-Newslettern ermöglicht werden kann; oder ob anstatt des Frühlingsturniers ein Herbstturnier mit einem Sponsorenstand organisiert wird.**

Falls die Sponsorenverhältnisse bislang nur mündlich geregelt waren, bietet es sich zudem allenfalls an die aktuelle Situation zum Anlass zu nehmen, die jeweiligen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten. Dies können in der Regel kurze Vereinbarungen sein, aber Schriftlichkeit ist im Sinne der Klarheit und Transparenz zu empfehlen.

5 Mietverhältnisse

Müssen allfällige Mietzinszahlungen trotz Verbot der Vereinsaktivitäten weiterhin geleistet werden?

Vereine sind selten Eigentümer der Trainingslokalitäten und mieten ihre Fussballplätze, Sport- oder Schwimmhallen oder andere Lokalitäten von Gemeinden oder Drittpersonen.

Unter den Juristinnen und Juristen ist umstritten, ob das Mietobjekt infolge der COVID-19-Verordnung 2 an einem Mangel leidet und damit der Mietzins grundsätzlich nicht geschuldet ist oder es sich beim Verbot des Bundesrats um ein Betriebsrisiko handelt, welches alleine durch den Mieter zu tragen ist. Einerseits kann argumentiert werden, dass eine Nutzbarkeit des Mietobjektes zum vertraglich vereinbarten Gebrauch (= Vereinsaktivitäten) geschuldet sei, womit es aktuell an der Gebrauchstauglichkeit des Mietobjektes fehlen würde. Der Vermieter kann sich jedoch auf den Standpunkt stellen, dass das Mietobjekt zur Verfügung stehe und der Vermieter damit seine Gebrauchsüberlassungspflicht vollständig erfülle.

Aus unserer Sicht ist unklar, wie ein Gericht entscheiden würde.

Um aber alle Eventualitäten abzudecken, empfehlen wir Ihnen, den Vermieter zu kontaktieren und schriftlich anzuzeigen, dass das Mietobjekt einen Mangel aufweist, die Gebrauchstauglichkeit gänzlich fehlt und man eine Mietzinsreduktion von 100% beantrage.

Gleichzeitig sollte der Verein jedoch ungeachtet der Rechtslage mit dem Vermieter in einen Dialog treten und eine im Sinne eines langfristigen Mietverhältnisses angemessene Lösung finden. Möglich sind beispielsweise eine freiwillige Mietzinsreduktion bzw. ein freiwilliger Mietzinsverzicht oder die Verhandlung von Ratenzahlungen oder längerer Zahlungsfristen.

Sollte der Vermieter trotz der aktuellen Ausnahmesituation seine Rechte Gemäss Art. 257d Abs. 1 OR ausüben, d.h. eine Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen ansetzen und androhen, dass bei unbenütztem Ablauf der Frist das Mietverhältnis gekündigt werde, könnte die Mieterin eine gestützt auf Zahlungsunfähigkeit infolge COVID-19 ausgesprochene Kündigung gestützt auf Art. 271 OR anfechten und zwar infolge Unverhältnismässigkeit der Kündigung. Infolge der aktuellen Situation erachten wir eine derartige Anfechtung als aussichtsreich.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat am 18. März 2020 einen Rechtsstillstand im Betreuungswesen vom 19. März bis und mit 4. April 2020 beschlossen hat. Direkt anschliessend sind Betreuungsferien, welche bis zum 19. April 2020 dauern, d.h. bis zum 19. April 2020 werden keine Zahlungsbefehle zugestellt. Dieser Rechtsstillstand ist unbedingt für Gespräche mit dem Vermieter (oder anderen Gläubiger) zu nutzen.

6 Zahlung von J+S Fördergeldern

Werden J&S («Jugend&Sport») Fördergelder ausbezahlt, wenn die Mindestzahl an Aktivitäten wird infolge ausfallender Kurse oder Lager nicht erreicht?

Kann in J+S-Kursen und J+S-Lagern als Folge der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus die **erforderliche Mindestzahl Aktivitäten nicht eingehalten werden, so gewährt das BASPO Finanzhilfen, und zwar für die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten (Art. 10 COVID-19-Verordnung Sport).**

Zudem werden Anerkennungen von J&S sowie ESA («Erwachsenensport Schweiz»), die fristgerecht zur Weiterbildung angemeldet sind, bis Ende 2021 verlängert.

Rechnen Sie Ihre J&S-Kurse und Lager wie bisher ab und vermerken Sie sofern die Mindestzahlen infolge der Corona-Massnahmen nicht erreicht werden konnten.

Melden Sie alle Personen weiterhin fristgerecht zu den Weiterbildungen im Bereich J&S und ESA an.

7 Durchführung der Vereinsversammlung

Können Vereinsversammlungen weiterhin durchgeführt werden?

Obwohl die COVID-19-Verordnung 2 Vereinsaktivitäten grundsätzlich verbietet, ist die **Durchführung von Vereinsversammlungen zulässig, sofern sie nicht physisch durchgeführt werden.** Dabei ist auf folgendes hinzuweisen:

Vereinsversammlungen müssen bereits von Gesetzes wegen nicht zwingend physisch stattfinden. Ohne statutarische Grundlage ist die schriftliche Beschlussfassung bei Einstimmigkeit aller Vereinsmitglieder zulässig. Bei entsprechender statutarischer Grundlage ist auch eine schriftliche Mehrheitsentscheidung möglich. Nicht zulässig war bislang eine Vollmachtserteilung, ausser es bestand eine entsprechende statutarische Grundlage.

Aufgrund Art. 6a der COVID-19-Verordnung 2 haben Vereine nun die Möglichkeit, ohne Einhaltung der statutarischen Einladungsfristen eine Vereinsversammlung auf schriftlichem Weg, in elektronischer Form oder durch Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters durchzuführen. Sofern bis am 19. April 2020 entschieden wird, eine Vereinsversammlung durchzuführen, beträgt die Einladungsfrist für solche Vereinsversammlungen mindestens vier Tage, und zwar unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 19. April 2020 durchgeführt werden oder nicht. Entscheidend ist der Einberufungszeitpunkt.

Wir empfehlen den Vereinen, eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Hierzu ist den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Einladung ein Formular zuzustellen, auf welchem die Mitglieder ihre Stimmen (Ja / Nein / Enthaltungen) abgeben können. Das Formular ist sodann den Mitgliedern zuzustellen und dem Verein zu retournieren. Die Stimmabgabe ist schriftlich oder auf elektronischem Wege zulässig.

Wichtig – bleiben Sie aktuell informiert!

Die Rechtslage und Informationen ändern sich in der momentanen Situation (fast) täglich. Bleiben Sie daher stets aktuell informiert insbesondere über die Webseiten des Bundesamt für Sport BASPO www.baspo.admin.ch; die Webseite von Swiss Olympic www.swissolympic.ch sowie die Informationsstellen Ihres Kantons und Ihres Sportverbands.

Lex Futura und MS Sports werden sie bei wesentlichen Veränderungen selbstverständlich laufend informieren.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema? Dann schicken Sie diese an t.jurt@mssports.ch. Falls genügend Fragen gestellt werden, wird es ein zweites FAQ-Sheet veröffentlicht.

Lex Futura AG



Lex Futura AG ist eine auf die Beratung von Unternehmen und Organisationen spezialisierte Anwalts- und Notariatskanzlei mit Standorten in Zürich und Luzern. Das breit aufgestellte Team ist ein umfassender Partner bei allen juristischen Fragestellungen, gerade auch in Krisenzeiten. Anina Groh ist begeisterte Tennisspielerin und war früher Präsidentin des Tennisclubs Seeblick. Alain Friedrich kennt das Vereinsleben von früher und ist aktiver Triathlet. Mehr zum Team und den Tätigkeiten von Lex Futura unter www.lexfutura.ch.

Ihre Ansprechpersonen:

Anina Groh

Dr. iur. Rechtsanwältin

anina.groh@lexfutura.ch
Telefon +41 41 541 92 25

Lex Futura AG
Buckhauserstrasse 34
8048 Zürich

www.lexfutura.ch

Alain Friedrich

MBA (London Business School)
Rechtsanwalt und Notar

alain.friedrich@lexfutura.ch
Telefon +41 41 541 92 21

Lex Futura AG
Platz 4
6039 Root D4

www.lexfutura.ch

MS Sports



MS Sports ist der grösste Anbieter von Sportcamps für Kinder und Jugendliche in der Schweiz und unterstützt mit seiner Supportstelle auch Vereine. Mit Innovation, Mut und guten Ideen in die Zukunft: Laden sie hier die [dazugehörige Vereinsbroschüre](#) herunter. Vielleicht kann auch Ihr Verein von einem der Angebote profitieren? Melden Sie sich für ein unverbindliches, kostenloses Beratungsgespräch.

Ihre Ansprechperson:

Thomas Jurt

Projektleiter Support Vereine
t.jurt@mssports.ch
Telefon: +41 79 227 49 38

MS Sports AG
Sonnenrain 3b
6221 Rickenbach LU

www.mssports.ch